## 2. Arteil vom 24. März 1902 in Sachen Jakob Anton Räß, Bekl. u. Ber. Kl., gegen B. Räß, Kl. u. Ber.=Bekl.

Eheeinsprachen. Art. 35 Bundesgesetz betr. Civilstand und Ehe. Legitimation zur Einsprache. — Art. 28, Ziff. 2 litt. a eod. Tatsächliche Feststellung und Beweiswürdigung. (Art. 81 Org.-Ges.)

- A. Durch Urteil vom 17. Januar 1902 hat das Kantons= gericht von Uppenzell Inner-Rhoden erkannt: Es sei die Ehe= einsprache gerichtlich voll und ganz geschützt.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei die Cheeinsprache des Pfarrers Räß aus formellen und materiellen Gründen abzuweisen.
- C. Der Vertreter des Berufungsbeklagten beantragt Abweifung. der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Am 7. November 1901 verfündete das Civilstandsamt Appenzell das Cheversprechen zwischen den unehelich geborenen Rupturienten Jakob Anton Rag, dem heutigen Beklagten, und Unna Maria Felix von Eggerstanden. Gegen ben Abschluß biefer Che erhob der Kläger, Pfarrer B. Rag in Appenzell, rechtzeitig Einsprache mit der Begründung, daß die Brautleute laut Aussage ihrer Mütter ben gleichen Bater — Jatob Anton Manser — haben, also Geschwister seien. Da ber Brantigam bie Gin= sprache nicht anerkannte, legte ber Einsprecher gemäß Art. 35 bes Bundesgesehes betreffend die Ghe beim Bezirksgericht Appenzell Klage ein, indem er sich auf Art. 28 Ziffer 2 a leg. cit. berief. Der Beklagte bestritt die Prozeglegitimation bes Klägers, ba dieser weder ein verwandtschaftliches noch ein rechtliches Interesse am Nichtzuftandekommen der Ghe habe; eventuell beantragte er materielle Abweisung ber Einsprache. Manfer, wird ausgeführt. sei nach gerichtlicher Feststellung ber uneheliche Vater ber Braut. nicht aber auch bes Beklagten. Die Mutter Rag habe allerdings nach bessen außerehelicher Geburt im Jahre 1871 in ben Berhören Manser der Vaterschaft bezichtigt, allein die Klage gegen ihn sei wegen ungenügender Beweise unterblieben und die Käß allein wegen Unzucht bestraft worden. Aus diesem Grunde dürfe ihren gegenwärtigen Depositionen, gegen die sich der bereits verstrorbene Manser nicht verteidigen könne, keine Beweiskraft beigemessen werden.

Beibe kantonalen Inftangen erachteten die Prozeglegitimation bes Rlägers als gegeben, da er sich auf ein gesetliches Chehin= bernis berufe; beibe hießen die Ginfprache gut, das Rantons= aericht wesentlich aus folgenden Erwägungen : Es stehe fest, daß bie Mutter Rag im Jahre 1871 nach ber Geburt bes Beklagten stets Jakob Anton Manser als dessen Bater bezeichnet habe. Wenn damals eine Baterschaftstlage nicht erhoben worden fei, so könne baraus nicht auf die materielle Unrichtigkeit iener An= aabe, sondern nur darauf geschlossen werden, daß die Frage ber Paternität noch offen stehe. Run sei der gegenwärtigen mit fener Angabe übereinstimmenden Deposition ber Mutter, da für sie ein eigenes Interesse, gegen besseres Wissen auszusagen, nicht abzusehen sei, voller Glauben beizumessen und demnach mit Rucksicht auf die unbestrittene Tatsache, daß Manser auch illegitimer Bater ber Unna Maria Kelir sei, die ehehindernde Blutsverwandtschaft ber Brautleute als nachgewiesen zu betrachten.

2. Was zunächst die Frage der Aktivlegitimation des Klägers betrifft, so bestimmt Art. 35 des Bundesgesehes über Civilstand und Ehe, daß Einsprachen gegen den Abschluß einer Ehe, sosern sie gemäß Art. 34 ibidem rechtzeitig eingereicht werden und sich auf eines der gesetzlichen Shehindernisse berusen, dem Bräutigam zur Vernehmlassung mitzuteilen sind und daß im Falle ihrer Bestreitung den Einsprechern eine peremtorische Frist zur gerichtslichen Geltendmachung zu setzen ist. Weitere Voraussetzungen über das Recht zur Einsprache enthält das Gesetz nicht, namentlich wird diese Besugnis nicht auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränft, sondern ganz allgemein ausgesprochen. Daraus ist zu schließen, daß Jedermann zur Erhebung und Durchsetzung einer sormell zulässigen Einsprache berechtigt sein soll. Es läge allerdings nahe, die Bestimmungen über die Nichtigkeitstage, deren Zulässigseit in Art. 50 ff. unter Berücksichtigung

ber verschiedenartigen Ghebindernisse eingehend geregelt ist, in analoger Weife für die Ginspruchoflage zur Anwendung zu bringen; allein bem fteht ichon ber allgemeine Rechtsgrundsatz ent= gegen, wonach ber Richter ba nicht unterscheiben barf, wo bas Gesetz selbst eine Unterscheidung nicht getroffen hat. Es ist un= zweifelhaft, daß sich ber Gesetzgeber, wenn er die Bestimmungen über die Anfechtung ber Ghe auch auf die Cheeinsprache batte beziehen wollen, barüber beutlich ausgesprochen haben wurde, fein Stillschweigen kann nur als Verneinung biefes Standpunktes aufgefast werden, um so mehr, als die bei Erlag bes schweize= rischen Gesetzes berücksichtigte ausländische Gesetzebung (vergl. besonders Code civil, art. 172 ff.), welche die Einsprache nur in beschränkter Beise guläßt, boch wohl zur Aufnahme einer aus: brücklichen Vorschrift Unlaß geboten hätte, wenn eine ähnliche Beschränkung des Einsprache-Rechtes beabsichtigt worden wäre. Gegen die erwähnte Interpretation des Gesetzes spricht überdies ber sachliche Umstand, daß bas Interesse bes Staates an ber Auflöfung einer abgeschlossenen Ehe mit bemjenigen an der Verhinderung einer erft projektierten bei gleichen tatfachlichen Berhältnissen doch nicht völlig identisch ift, da im ersten Kall gegen= über den Grunden der öffentlichen Wohlfahrt und Sittlichkeit, aus benen die Chehindernisse aufgestellt sind, das Zweckmoment größtmöglicher Schonung der einmal geschaffenen ehelichen Ber= hältnisse in Betracht fällt, welches eine verschiedene rechtliche Lösung ber beiden Fragen begründet erscheinen läft.

Führt somit der Wortlaut des Gesetzes zur Annahme eines allgemeinen Einspracherechts, das lediglich durch Fixierung der Einsprachegründe begrenzt ist, so darf auf den Nachweis eines besonderen Interesses an der Verhinderung der Ehe nicht abgestellt werden, da dadurch entgegen dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers bestimmte Wotive der Klageführung zu deren Vorausssetzung erhoben würden. Die Legitimation des Klägers ist daher ohne weiteres gegeben.

3. Ist nun weiter zu untersuchen, ob die behauptete ehehinbernde Blutsverwandtschaft der Nupturienten faktisch bestehe, so entscheidet hierüber die Frage, ob Jakob Anton Manser, der unbestrittene Bater der Braut, auch als Erzeuger des Beklagten zu

betrachten ist. Dabei handelt es sich unzweifelhaft um bie Fest= stellung eines tatfächlichen Verhältnisses, für beffen Nachweis bas kantonale Brozekrecht makgebend ift. Wenn nun die Vorinftang, gestützt auf bas Zeugnis ber Mutter Rag, beren Aussage ihr als durchaus glaubwürdig und geeignet erscheint, die entgegen= stehenden Indizien zu entfraftigen, zur Annahme ber streitigen Paternität gelangt ift, so kann biese Festsetzung jebenfalls nicht als aktenwidrig bezeichnet werden; die darin liegende Würdigung bes Aktenmaterials verstößt auch nicht gegen bundesrechtliche Bestimmungen, da das mangebende Bundesgesetz keinerlei Beweiß= normen enthält. Dabei ift ber kantonale Tatbestand für bas Bundesgericht gemäß Art. 81 Org.-Gef. verbindlich; aus ihm aber folgt, daß den Rupturienten als halbburtigen Geschwiftern wegen Blutsverwandtschaft im Sinne von Art. 28 Ziffer 2 a bes Bundesgesetes über Civilstand und Ghe die Eingehung der Che nicht zu gestatten ift.

## Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und bemgemäß dem Beklagten, in Bestätigung des angesochtenen Urteils des Kantonsgerichts von Appenzell J.-Rh., verboten, sich mit Anna Maria Felix von Eggerstanden zu verehelichen.